



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 30. November 2005

Nummer 47

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung</b>	
Berichtigung der Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen - Fassung September 2004 - des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung .....	1070
Außer-Kraft-Treten von Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung .....	1070
<b>Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“ .....	1073
<b>Ministerium des Innern</b>	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Änderung der Verwaltungs- vorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens sowie des Gesetzes über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr .....	1074
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Kyritz</b>	
Verfügung zur Umstufung eines Teilabschnitts der Bundesstraße B 189 im Landkreis Prignitz ....	1074
Verfügung zur Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 189 im Landkreis Prignitz .....	1075
Verfügung zur Widmung eines Teilabschnitts der Bundesstraße B 103 im Landkreis Prignitz .....	1075
<b>Beilage:</b> Amtlicher Anzeiger Nr. 47/2005	

**Berichtigung der Bekanntmachung  
der Technischen Baubestimmungen  
- Fassung September 2004 - des Ministeriums  
für Infrastruktur und Raumordnung**

Die Bekanntmachung der Technischen Baubestimmungen - Fassung September 2004 - des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 22. Juni 2005 (ABl. S. 840) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Im Teil I Nr. 2.3.1 wird in den Reihen 4, 6 und 8 Spalte 5 jeweils die Angabe „,\*)“ eingefügt.
2. Teil I Nr. 2.3.11 muss wie folgt lauten:

„	2.3.11	Instandsetzungs-Richtlinie Anlage 2.3/11	DAfStb-Richtlinie - Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen		
			Teil 1: Allgemeine Regelungen und Planungsgrundsätze	Oktober 2001	*)
			Teil 2: Bauprodukte und Anwendung	Oktober 2001	*)
			Teil 3: Anforderungen an die Betriebe und Überwachung der Ausführung	Oktober 2001	*)
					“

**Außer-Kraft-Treten von Verwaltungsvorschriften  
des Ministeriums für Infrastruktur  
und Raumordnung**

Bekanntmachung des Ministeriums  
für Infrastruktur und Raumordnung  
Vom 1. April 2005

Folgende Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung sind zum 31. März 2005 außer Kraft getreten:

<b>Vorschriften</b>
Umfang der Aktenübergabe zu rechtswirksamen Bebauungsplänen durch die Gemeinde an den Landkreis (1998) vom 15. Oktober 1998 (nicht veröffentlicht)
Teilung nach § 19 Baugesetzbuch, Teilungsgenehmigungssatzungen im Land Brandenburg (Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 6. Juli 1999, ABl. S. 655)
Einführungserlass zum Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) - Vorschriften mit Bezug zum allgemeinen Städtebaurecht - (Einführungserlass BauROG, Runderlass Nr. 23/1/1998 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 12. Mai 1998, ABl. S. 590)
Einreichung von Unterlagen für Bauleitpläne und Satzungen zur Anzeige bzw. Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde - Antragsunterlagenerlass - (Runderlass Nr. 23/1/1999 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 12. August 1999, ABl. S. 912)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch mit Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange (Runderlass Nr. 23/3/1999 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 8. September 1999, ABl. S. 1040)
Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr über die Bestätigung von Sanierungs- und Entwicklungsträgern nach § 158 in Verbindung mit § 167 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches vom 21. Januar 2003 (ABl. S. 185)
Änderung des Erlasses des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr über die Bestätigung von Sanierungs- und Entwicklungsträgern (Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 19. Februar 2003, ABl. S. 515)
Dienstanweisung vom 27. November 1996 zum Inkraftsetzen von Dienstanweisungen für das Wohngeldverfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in den Wohngeldstellen des Landes Brandenburg (nicht veröffentlicht)
Beteiligung der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 33, 34 und § 19 des Baugesetzbuches (BauGB) (Runderlass Nr. 24/1/1992 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 3. März 1992, nicht veröffentlicht)

Hinweis auf das Nicht-In-Kraft-Treten der Baufreistellungsverordnung vom 6. März 1992 (nicht veröffentlicht)
Auswirkungen des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) auf die Zuständigkeitsregelungen der Bauordnung vom 18. März 1992 (nicht veröffentlicht)
Anwendung und Auslegung des § 1 Abs. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) und des § 5 Abs. 2 Einführungsgesetz zur Bauordnung (EGBauO) (Runderlass Nr. 24/2/1992 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 31. März 1992, nicht veröffentlicht)
Widerspruchsbehörde beim Vollzug der Baugesetze, hier Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen (LBBW) (Runderlass Nr. 24/3/1992 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 1. April 1992, nicht veröffentlicht)
Amtliche Lagepläne (Runderlass Nr. 24/1/1993 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 4. Oktober 1993, nicht veröffentlicht)
Weitergabe von Angaben zu Bauvorhaben an Baustelleninformationsdienste (Runderlass Nr. 24/2/1993 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 18. Oktober 1993, nicht veröffentlicht)
Rechtliche Einordnung der Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) (Runderlass Nr. 24/3/1993 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 9. November 1993, nicht veröffentlicht)
Aufschiebende Wirkung nach § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) - Entfallen bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten vom 15. April 1993 (nicht veröffentlicht)
Berücksichtigung elektromagnetischer Felder für feste Funksendestellen (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21. Juni 1993, ABl. S. 1321)
Brandschutz in bestehenden Hochhäusern (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 31. Januar 1994, ABl. S. 517)
Rechtliche Sicherung von Grunddienstbarkeiten im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 28. September 1994, ABl. S. 1576)
Pflicht zur Verbindung der Abgeschlossenheitsbescheinigung mit dem Aufteilungsplan gemäß § 44 Beurkundungsgesetz 1994 (Runderlass Nr. 24/3/1994 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 30. September 1994, nicht veröffentlicht)
Zusammenarbeit der Straßenbaubehörden mit den unteren Bauaufsichtsbehörden (Anbauerlass) (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 17. November 1994, ABl. S. 1646)
Einvernehmen der unteren Wasserbehörden im Verfahren nach § 20 Abs. 6 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) (Runderlass Nr. 24/1/1995 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 27. Februar 1995, nicht veröffentlicht)
Werbeanlagen entlang der Bundesfernstraßen und Landesstraßen vom 14. Juni 1995 (nicht veröffentlicht)
Verzicht auf die Prüfung bautechnischer Nachweise nach § 70 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO); Prüfung durch Prüfingenieure anderer Bundesländer vom 4. September 1995 (nicht veröffentlicht)
Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/2/1996 vom 3. April 1996, nicht veröffentlicht)
Rechtliche Sicherung durch Grunddienstbarkeiten, Berichts-anforderung (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/3/1996 vom 15. April 1996, nicht veröffentlicht)
Fristen nach § 71 Abs. 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/4/1996 vom 2. Mai 1996, nicht veröffentlicht)
Werbeanlagen entlang der Bundesfernstraßen und der Landesstraßen, Berichts-anforderung (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/5/1996 vom 27. Juni 1996, nicht veröffentlicht)
Werbeanlagen als Hinweisschilder nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/7/1996 vom 3. Juli 1996, nicht veröffentlicht)
Abstandsflächen bei Windkraftanlagen (§ 6 in Verbindung mit § 72 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)) (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/8/1996 vom 24. September 1996, nicht veröffentlicht)
Zustimmung nach § 34 Flurbereinigungsgesetz (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/1/1997 vom 12. Februar 1997, nicht veröffentlicht)
Baugebührenordnung, Tarifstelle 1.2.4 des Gebührenverzeichnisses (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/2/1997 vom 21. März 1997, nicht veröffentlicht)
Baugebührenordnung, Tarifstelle 1.3.4 des Gebührenverzeichnisses (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/3/1997 vom 16. Juni 1997, nicht veröffentlicht)
Bauaufsichtliche Behandlung von Bahnanlagen (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/1/1998 vom 25. Mai 1998, nicht veröffentlicht)
Rechtliche Behandlung rechtsfehlerhafter Bebauungspläne, Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheides (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/2/1998 vom 31. August 1998, nicht veröffentlicht)
Bauanträge und Anträge auf Erteilung eines Vorbescheides oder eines städtebaulichen Vorbescheides für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe oder sonstige großflächige Handelsbetriebe (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/3/1998 vom 6. November 1998, nicht veröffentlicht)
Verwendung von Hosenstücken zur Abgasführung (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/1/1999 vom 10. Februar 1999, nicht veröffentlicht)
Beteiligung der Bahn AG, des Eisenbahn-Bundesamtes oder des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/2/1999 vom 5. März 1999, nicht veröffentlicht)

Gefahren durch Schäden an Windkraftanlagen (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/3/1999 vom 17. März 1999, nicht veröffentlicht)
Übertragung der bautechnischen Nachweise der Bauwerksklassen 1 und 2 auf Prüffingenieure gemäß § 11 Abs. 2 Bautechnische Prüfungsverordnung (BauPrüfV) (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/4/1999 vom 18. Mai 1999, nicht veröffentlicht)
Einmessung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage gemäß § 74 Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/5/1999 vom 5. August 1999, nicht veröffentlicht)
Baugebührenordnung, Tarifstelle 1.2.2 des Gebührenverzeichnisses, Ermäßigung beim sozialen Wohnungsbau (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/1/2000 vom 20. Juni 2000, nicht veröffentlicht)
§ 59 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) - Entwurfsverfasser (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/2/2000 vom 30. Oktober 2000, nicht veröffentlicht)
Bauordnungsrechtliche Anforderungen an Windkraftanlagen, Abrissverpflichtung, Sicherheitsleistung (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/1/2001 vom 7. Mai 2001, nicht veröffentlicht)
§ 59 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) - Entwurfsverfasser: Verstärkte Beachtung der Tätigkeit des Entwurfsverfassers (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Nr. 24/2/2001 vom 12. März 2001, nicht veröffentlicht)
Hauptsatzung für Regionale Planungsgemeinschaften auf Grund § 8 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) - Mustersatzung - vom 15. März 1994 (ABl. S. 359)
Obligatorische Zuteilung von Euro-Kennzeichen (Schreiben an alle Landkreise und kreisfreien Städte vom 9. Juli 2001, nicht veröffentlicht)
Sechste erweiterte Auflage der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrzeugeignung vom 15. September 2000 (ABl. S. 927)
Runderlass für das Muster der Sehtestbescheinigung (§ 12 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung) vom 15. Oktober 2002 (ABl. S. 1042)
Anordnung besonderer Aufbauseminare nach § 43 Fahrerlaubnis-Verordnung (Schreiben an alle Landkreise und kreisfreien Städte vom 10. November 2000, nicht veröffentlicht)
Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen gemäß § 9 Abs. 7 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) (Anlagen der Außenwerbung an Bundesfernstraßen) (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 17. August 1994, nicht veröffentlicht)
Anwendung des Alleinmerkblattes und Durchführung von Baumschauen zum Schutz von Alleen und des Straßenbegleitgrüns im Land Brandenburg (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung vom 10. März 1992, ABl. S. 406)
Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zum Vollzug des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EKrG) im Land Brandenburg vom 17. Mai 2000 (nicht veröffentlicht)
Erstellung von Unterlagen zum Raumordnungsverfahren und zur Linienbestimmung für Bundesfern- und Landesstraßen nach § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 35 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 24/1995 vom 30. November 1995, nicht veröffentlicht)
Ablauf, Zuständigkeiten bei Raumordnungs- und Linienbestimmungsverfahren beim Neubau von Bundes- und Landesstraßen (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 25/1995 vom 30. November 1995, nicht veröffentlicht)
Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MluS 02), Ausgabe 2002, vom 16. September 2002 (nicht veröffentlicht)
Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS 90), vom 18. März 1992 (nicht veröffentlicht)
Vorläufige Hinweise zur Erarbeitung von Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfungen in der Straßenplanung (Schreiben des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 9. Mai 2003, nicht veröffentlicht)
Brandenburgische Richtlinie für die einheitliche Abrechnung von Schadenersatzleistungen und Arbeiten für Dritte vom 1. Februar 1995 (ABl. S. 279)
Brandenburgische Richtlinie für die einheitliche Abrechnung von Schadenersatzleistungen und Arbeiten für Dritte, 1. Änderung (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 9/1997 vom 1. Mai 1997, nicht veröffentlicht)
Brandenburgische Richtlinie für die einheitliche Abrechnung von Schadenersatzleistungen und Arbeiten für Dritte, 2. Änderung (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 35/1999 vom 8. Juli 1999, nicht veröffentlicht)
Einführung der Richtlinie zur einheitlichen Anwendung des DEKRA-Fuhrpark-Informationssystems - PC-Version (DEFI-PC) in der Brandenburgischen Straßenbauverwaltung (Fuhrpark-Informationssystem der SVB - FIS -) (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 4/1996 vom 27. Februar 1996, nicht veröffentlicht)
Brandenburgische Funkbetriebsordnung für die Straßenbauverwaltung des Landes Brandenburg (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 3/1996 vom 19. Februar 1996, nicht veröffentlicht)
Richtlinie zur einheitlichen Vertragsgestaltung des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage im Zuge von Bundes- und Landesstraßen vom 20. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 43)
Leistungsheft für die betriebliche Straßenunterhaltung auf Bundesstraßen (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 26/2001 vom 9. Oktober 2001, nicht veröffentlicht)
Kostenrechnung im Straßenunterhaltungsdienst (KIS) (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 12/1999 vom 7. April 1999, nicht veröffentlicht)
Koordinierte Erhaltung der Fahrzeuge und Geräte der Straßenmeistereien in den Brandenburgischen Straßenbauämtern (Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5 - Nr. 19/2001 vom 29. August 2001, nicht veröffentlicht)

Vorlage der Vergabeakten für Bauleistungen an Bundesfern- und Landesstraßen (Runderlass Nr. 23/2002 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5, vom 17. Oktober 2002, nicht veröffentlicht)
Vorlage von Verträgen mit Ingenieuren und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau, mit Prüfingenieuren des Brücken- und Ingenieurbaus, mit öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (Runderlass Nr. 33/1997 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5, vom 27. November 1997, nicht veröffentlicht)
Vorlage von Bauwerksentwürfen für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen und Landesstraßen (Runderlass Nr. 17/2002 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abt. 5, vom 1. Oktober 2002, nicht veröffentlicht)
Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Schul- und Spielwegsicherung vom 1. August 1992 (ABl. S. 1254)
Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen (Runderlass Nr. 19/1993 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr an die Straßenverkehrsbehörden vom März 1993, nicht veröffentlicht)
Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zum Aufstellen von Hinweisschildern auf Autohöfen an Bundesautobahnen vom 23. August 1995 (ABl. S. 855)
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums des Innern zur Durchführung der Vorschriften über die Festlegung von Konzentrationswerten und von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen bei deren Überschreiten vom 30. Januar 1998 (ABl. S. 332)
Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verhütung von Unfällen mit Beteiligung von Wild im Land Brandenburg vom 18. Juni 1999 (ABl. S. 578)
Zustimmung der Landesunfallkommission zur Aufhebung von Maßnahmen nach dem Alleenerlass (Dienstanweisung an die unteren Straßenverkehrsbehörden im Land Brandenburg vom 25. November 1999 und 11. Dezember 2002, nicht veröffentlicht)
Meldungen der Straßenverkehrsbehörden an das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zu den von den Brandenburgischen Straßenbauämtern beantragten Vollsperrungen (Bundesstraßen) (Dienstanweisung an die unteren Straßenverkehrsbehörden im Land Brandenburg vom 11. Dezember 2002, nicht veröffentlicht)

**Öffentliches Auslegungsverfahren  
zum geplanten Naturschutzgebiet  
„Untere Havel Süd“**

Erneute Bekanntmachung des Ministeriums für  
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 2. November 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Untere Havel Süd“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19, 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Landkreis Havelland:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Milower Land	Bützer	2, 3, 4;
Milower Land	Vieritz	10, 11;
Milower Land	Möthlitz	8, 9, 10, 13, 14, 15;
Milower Land	Milow	1, 2, 4, 5, 6, 9, 16, 17;
Milower Land	Jerchel	2;
Premnitz	Döberitz	1, 2, 5, 6;
Premnitz	Mögelin	1, 2;

**Stadt/Gemeinde: Gemarkung: Flur:**

Premnitz	Premnitz	1, 2, 3;
Rathenow	Rathenow	2, 8, 47, 48, 49;
Rathenow	Böhne	2 bis 5, 7;
Rathenow	Steckelsdorf	6, 7.

Landkreis Potsdam-Mittelmark:

**Gemeinde: Gemarkung: Flur:**

Havelsee	Fohrde	1, 2, 3, 10;
Havelsee	Hohenferchesar	1, 2, 3;
Havelsee	Pritzerbe	1, 2, 4 bis 8, 14, 15, 17, 18.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **23. Dezember 2005**  
bis einschließlich **3. Februar 2006**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Havelland	Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	- untere Naturschutzbehörde - Goethestr. 59/60 14641 Nauen
Landkreis Potsdam-Mittelmark	
- untere Naturschutzbehörde - Papendorfer Weg 1 14806 Belzig	

**Amt Beetzsee**  
- Bauamt -  
Chausseestr. 33 b  
OT Brielow  
14778 Beetzsee

**Gemeinde Milower Land**  
- Bauamt -  
Friedensstr. 86  
OT Milow  
14715 Milower Land

**Stadt Premnitz**  
- Bauamt -  
Heimstr. 26 - 28  
14727 Premnitz

**Stadt Rathenow**  
- Bauamt -  
Berliner Str. 15  
14712 Rathenow

Der Entwurf einer Rechtsverordnung zum geplanten Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“ wurde gemäß § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bereits vom 5. Mai 1994 bis zum 10. Juni 1994 ausgelegt. Dieser Entwurf einer Rechtsverordnung wurde im Rahmen des laufenden Unterschutzstellungsverfahrens insbesondere wegen der zwischenzeitlich erfolgten Meldung als FFH- und Vogelschutzgebiet überarbeitet.

Aus verfahrensrechtlichen Gründen ist daher die erneute Auslegung des überarbeiteten Rechtsverordnungsentwurfs zum geplanten Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“ erforderlich und wird hiermit bekannt gemacht.

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten. **Bedenken und Anregungen, die bereits im Rahmen der vorangehenden Auslegung vorgebracht wurden, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.**

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante Naturschutzgebiet „Untere Havel Süd“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/nsguhvs.pdf>

### **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens sowie des Gesetzes über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr**

Vom 14. November 2005

1. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens sowie des Gesetzes über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr vom 18. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 66) wird wie folgt geändert:

In Nummer 7.1 wird die Angabe „31. Dezember 2005“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Verfügung zur Umstufung eines Teilabschnitts der Bundesstraße B 189 im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,  
Niederlassung Kyritz  
Vom 23. November 2005

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) geändert worden ist, und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung (FStrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161) wird der Teilabschnitt der B 189 im Abschnitt 160 von Station 7,878 bis Station 8,342 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Pritzwalk.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz einzulegen.

**Verfügung zur Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 189 im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,  
Niederlassung Kyritz  
Vom 23. November 2005

**1 Widmung**

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) geändert worden ist, und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung (FStrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161) erhält die - entsprechend Planfeststellungsbeschluss 50.67172/103.1 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - neugebaute Verkehrsfläche (einschließlich aller Äste) der Ortsumfahrung Pritzwalk zwischen der B 189 Abschnitt 160 (VNK 2838 003 NNK 2839 002) Station 7,878 und dem Netzknoten 2839 018 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Bundesstraße B 189. Vom Netzknoten 2838 019 bis zum Netzknoten 2839 018 wird die Verkehrsfläche Kraftfahrstraße im Sinne von § 18 der Straßenverkehrsordnung.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

**2 Umstufung**

Nach § 2 FStrG und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung wird die B 189 vom Abschnitt 160 Station 8,633 bis zum Netzknoten 2839 004 mit Ablauf des 31. Dezember 2005 zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Pritzwalk.

**3 Einziehung**

Nach § 2 FStrG und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung wird der zurückgebaute Teilabschnitt der alten Linienführung der Bundesstraße 189 im Abschnitt 160 von Station 8,342 bis Station 8,633 eingezogen, da dieser für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz einzulegen.

**Verfügung zur Widmung eines Teilabschnitts der Bundesstraße B 103 im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,  
Niederlassung Kyritz  
Vom 23. November 2005

Nach § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128) geändert worden ist, und der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung (FStrZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161) erhält die - entsprechend Planfeststellungsbeschluss 50.67172/103.1 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - neugebaute Verkehrsfläche (einschließlich aller Äste) der Ortsumfahrung Pritzwalk vom Netzknoten 2838 019 bis zum Netzknoten 2838 020 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und wird Bestandteil der Bundesstraße B 103.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz einzulegen.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

1076

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 47 vom 30. November 2005

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdj.brandenburg.de](http://www.mdj.brandenburg.de) (Landesrecht).